

12.04.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4552 vom 8. März 2016  
des Abgeordneten Hendrik Wüst CDU  
Drucksache 16/11453

### **Gratifikation für tarifbeschäftigte Lehrer zum Dienstjubiläum nur auf Antrag?**

**Die Ministerin für Schule und Weiterbildung** hat die Kleine Anfrage 4552 mit Schreiben vom 12. April 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Tarifbeschäftigte Lehrer erhalten zum Dienstjubiläum in der Regel eine Gratifikation als Sonderzuwendung, die neben dem Lohn oder Gehalt gezahlt wird. Diese Gratifikation wird jedoch offenbar nicht automatisch gezahlt, sondern nur auf Antrag, auch wenn eine vorherige Gratifikation zu einem vorausgegangenen Dienstjubiläum vorbehaltlos ohne Beantragung gezahlt wurde.

- 1. Ist es richtig, dass die Gratifikationen für tarifbeschäftigte Lehrer nur auf Antrag und mit einer Frist von sechs Monaten nach Dienstjubiläum gezahlt werden?***

Nach § 23 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) **erhalten** Beschäftigte ein Jubiläumsgeld bei Vollendung bestimmter Beschäftigungszeiten. Somit bedarf es keines Antrags.

- 2. Seit wann ist das so?***
- 3. Wie wird diese Praxis von der Landesregierung bewertet?***

Datum des Originals: 12.04.2016/Ausgegeben: 15.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- 4. Stimmen Sie zu, dass es in Zeiten von Lehrermangel kein ausgeprägtes Zeichen von gutem Umgang mit Mitarbeitern ist, wenn diese ihre Gratifikation zum Dienstjubiläum erst selbst beantragen müssen?**

Die Beantwortung der Fragen 2. bis 4. erübrigt sich.